

Satzung

Freunde Further Bad (e.V.)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Freunde Further Bad". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 82041 Oberhaching im Ortsteil Furth. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflegen sowie die Förderung des Sports. Der Verein wird zu diesem Zweck, insbesondere unter Nutzung der natürlichen Quelle in Furth, ein öffentliches Schwimmbad betreiben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt keine gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist nur mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher zu erklären.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 6 Benutzung des Naturbades, Haftungsausschluss

Bei der Benutzung des Naturbades haben die Mitglieder die Badeordnung/Baderegeln zu beachten.

Volljährige Mitglieder sind auch außerhalb der für die Allgemeinheit geltenden Öffnungszeiten zur Benutzung des Naturbades Furth berechtigt. Eine aus der Benutzung des Bades außerhalb der regulären

Öffnungszeiten erwachsene gesetzliche Haftung des Vereins ist gegenüber seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

Die Mitglieder verzichten für den Fall der Ausübung des Schwimmsports außerhalb der regulären Öffnungszeiten des Bades auf Schadensersatzansprüche aus möglichen Pflichtverletzungen des Vereins diesem gegenüber. Außerhalb der regulären Öffnungszeiten handeln die Mitglieder bei der Benutzung des Naturbades auf eigene Gefahr.

Minderjährige Vereinsmitglieder sind zur Benutzung des Naturbades Furth außerhalb der regulären Öffnungszeiten nicht berechtigt, ausgenommen in Begleitung ihres Erziehungsberechtigten/Aufsichtspflichtigen. Der Erziehungsberechtigte/Aufsichtspflichtige übernimmt die Haftung gegenüber dem Verein und stellt diesen von Ansprüchen des Minderjährigen ausdrücklich frei.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der erste Vorstand wird in geheimer Wahl gewählt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- g) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über 1.000,00 Euro

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über 1.000,00 Euro sind für den Verein im Innenverhältnis nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 10 Sitzung des Vorstands

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung,

die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 2 Jahr gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Beirat

Der Verein erhält einen Beirat. Dieser besteht aus den Arbeitskreisleitern und werden vom Vorstand auf zwei Jahre gewählt. Der Beirat nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil und berät diesen in allen Angelegenheiten des Vereins. Mindestens ein Mitglied des Beirates gehört der Gemeindeverwaltung Oberhaching an.

§ 15 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberhaching, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Ergänzung dieser Satzung (§8, geheime Wahl des ersten Vorstandes) wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Furth, den